

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 10-14.641.1

### **Interpellation Roland Engeler-Ohnemus betreffend Lärmschutz im Bereich der Zollfreistrasse**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Im Baubewilligungsverfahren der Zollfreien Strasse wurden von den Behörden die entsprechenden Auflagen auch im Bereich des Lärmschutzes gemacht. Diese Auflagen wurden und werden mit der Bauausführung realisiert und bei den Abnahmen auch kontrolliert.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Welche Lärmschutzmassnahmen sind zum Schutze der Menschen und Tiere entlang der Zollfreistrasse auf Schweizer und im angrenzenden deutschen Gebiet in welchem Strassenabschnitt vorgesehen?*

Bei den Tunnelportalen sind schallschluckende Materialien vorgeschrieben, welche den Lärm aufnehmen. Im Bereich der offenen Strecke und der Brücke sind beidseits 1.45 Meter hohe Lärmschutzwände aus Beton und Glas bereits montiert oder geplant (0.85 Meter Beton mit 0.60 Meter Acrylglasaufsatz). Dieser Strassenquerschnitt wird von der neuen Wiesebrücke Richtung Lörrach über die neue Velo- und Fussgängerquerung geführt und am östlichen Fahrbahnrand an eine noch zu bauende Lärmschutzwand auf der Gemarkung Lörrach angeschlossen. Gegenüber einigen Liegenschaften am Schlipf wird ein Erdwall als Lärmschutz aufgeschüttet.

2. *Werden von der Bauherrschaft sämtliche von der Gemeinde Riehen und vom Kanton gewünschten Lärmschutzmassnahmen umgesetzt?*

Die im Baubewilligungsverfahren gemachten Auflagen von Kanton und Gemeinde müssen von der Bauherrschaft umgesetzt werden.

3. *Können mit diesen Massnahmen die in der Schweiz geltenden Lärmschutzgrenzwerte eingehalten werden?*

Die Zollfreie Strasse liegt auf schweizerischem Hoheitsgebiet, auf welchem die schweizerische Gesetzgebung zur Anwendung kommt. Es werden vor und nach Inbetriebnahme der Zollfreien Strasse Lärmmessungen gemacht und ausgewertet. Die Grenzwerte müssen bei den relevanten Gebieten eingehalten werden.



Seite 2

4. *Welche Garantien hat der Gemeinderat, dass die geplanten Lärmschutzmassnahmen sich optisch verträglich in die Landschaft (Landschaftspark Wiese) einfügen?*

Die auf der Brücke bereits montierten Lärmschutzwände aus Glas wurden im üblichen Verfahren von der Ortsbildkommission geprüft und genehmigt. Sollten weitergehenden Massnahmen erforderlich werden, wird dies ebenfalls im Rahmen eines rechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Einbezug der OBK erfolgen müssen.

5. *Besteht die Möglichkeit, falls nötig zu einem späteren Zeitpunkt die Lärmschutzmassnahmen zu erweitern? Wenn ja, wer müsste für diese Kosten aufkommen?*

Sollten die Grenzwerte in relevanten Bereichen nicht eingehalten werden können, ist gemäss der geltenden Gesetzgebung das Regierungspräsidium Freiburg als Anlageinhaberin aufgefordert, für eine entsprechende Lärmsanierung besorgt zu sein.

Riehen, 24. Januar 2012

Gemeinderat Riehen